



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "DIANA 1971" Möckenlohe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Er hat den Sitz in 85111 Adelschlag - Ortsteil Möckenlohe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch, rassistisch weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein dient vornehmlich der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Schießsports und der Geselligkeit im Verein.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können nur Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden.

3. Der Beitritt zum Verein setzt die Vollendung des 10. Lebensjahres voraus.
4. Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt, das den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
6. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährigen Schützenmeistern, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die Generalversammlung, die Eigenschaft des Ehrenschiitzenmeisters verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Betrag befreit.
8. Die Mitgliedschaft muss mindestens 1 Jahr dauern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt.
Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen.
 - c) durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch grobe Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, soweit diese nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu Einzahlung gelangte.
2. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er kann ebenso erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes. Das betroffene Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Das auszuschließende Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss des Schützenmeisteramtes ist endgültig.
4. Das Schützenmeisteramt kann Funktionäre, die der Vereinsatzung und den Interessen des Vereins zuwider handeln, ihres Amtes entheben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückzahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen Zuwendungen statt.

6. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags, sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr gehören ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitgliedschaft ohne deren Pflichten.
3. Anspruch auf eventuell gewährte Zuwendungen des Vereins (Verzehr, Fahrgelderstattung bei Wettkämpfen, Vereinsausflügen) gibt es nicht. Über die Art der Gewährung entscheidet das Schützenmeisteramt.
4. Stimmrecht: Minderjährige Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein selbstständiges Stimmrecht, wobei insoweit das Stimmrecht des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen ist.
5. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§ 7 Beiträge der Mitglieder, Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, sowie eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Alter des beitretenden Mitglieds. Bei wiederholtem Eintreten in den Verein wird die Aufnahmegebühr ebenfalls erhoben.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Schützenmeisteramt
- b) die Generalversammlung

zu a):

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem 1. und 2. Sportleiter, die zugleich das Amt des Waffenmeisters innehaben und Ausschussmitgliedern.

Die Zahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder. Pro angefangenes 25. Vereinsmitglied wird mindestens 1 Ausschussmitglied gerechnet. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sie vertreten den Verein nach außen je allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Schützenmeister den 1. Schützenmeister bei dessen Verhinderung.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu nächsten Wahl im Amt.
4. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

zu b:

1. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister 8 Tage vor dem Termin durch Anschreiben der Mitglieder, oder auch durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Tageszeitung (Eichstätter Kurier) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Generalversammlung bilden die anwesenden Vereinsmitglieder. Sie sind bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsberechtigt und beschlussfähig.
3. Ihre Aufgabe ist es:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Schützenmeisteramtes entgegenzunehmen,
 - b) die Entlastung des Schützenmeisteramtes durchzuführen,
 - c) die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
 - d) evtl. Neuwahlen durchzuführen,
 - e) evtl. Beschlussfassung über Satzungsänderungen vorzunehmen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Berichte des Schützenmeisteramtes,
 - c) Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - d) gegebenenfalls Neuwahlen,
 - e) Festsetzung der Beiträge.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung beim Schützenmeister schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beim Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
8. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
 - a) ein Geschäft mit ihm selbst plant, oder
 - b) einen Rechtsstreit mit ihm selbst hat, oder
 - c) ihm Entlastung erteilt werden soll.
10. Die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung behandelt weiter Beschwerden, die sich gegen das Schützenmeisteramt richten und Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.
11. Über die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Adelschlag zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Anerkennung der Satzung

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme in den Verein auszuhändigen. Mit der Unterschrift erkennt es den Inhalt und die Bedingungen an.

§ 12 Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung errichtet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Hiermit endet die Errichtung der Satzung unter dem Datum vom 3. Dezember 1977

Ergänzend zu dieser Neuausfertigung sind in Kopie die damaligen Unterzeichner dieser Satzung und der Eintrag ins Vereinsregister nachfolgend beigelegt.

Mit eingearbeitet ist außerdem die Satzungsänderung zum 29. März 2001, betreffend § 4 Punkt 3. („Der Beitritt zum Verein soll ab Vollendung des 10. Lebensjahres möglich sein“).

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportleiter
- Ausschußmitglieder


✓ Grunius Willibald.....
✓ Heister Hubert.....
✓ Pöschl Frieder.....
✓ Haigl Josef.....
✓ Klauß Hermann.....
✓ Fuchs Franz.....
✓ Schmitt Johann.....
✓ Spröge Willi.....
✓ Meyer Hans.....

Möckenlohe, den 3.12.77

Die Satzung — ~~Satzungsänderung~~ wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 437 eingetragen.

Ingolstadt, den 19. Juni 1978

Amtsgericht — Registergericht:


Rechnpfleger